

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der RECON Europe GmbH, FN 295270x,
Kleinfeld 10e, 6341 Ebbs/Tirol, AUSTRIA

der REGROUP Holding GmbH, FN 428266d,
Wildbichlerstraße 2, 6341 Ebbs/Tirol, AUSTRIA

RELOG Europe GmbH, FN 465654k,
Kleinfeld 10e, 6341 Ebbs/Tirol, AUSTRIA

der RECON Germany GmbH, HRB 18668,
Industriestraße 2, 91325 Adelsdorf/Mittelfranken, GERMANY

der RECON Germany GmbH, HRB 59494,
Wasserfuhr 7, 59494 Soest/Nordrhein-Westfalen, GERMANY

Der RECON Swiss AG, CHE-475.790.233,
Bahnhofstraße 6, 9201 Gossau/SG, SWITZERLAND

Stand 15.01.2026

I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche von der Fa. RECON Europe GmbH und deren verbundene Unternehmen (im folgenden kurz RECON) geschlossenen Verträge welcher Art auch immer, sofern nicht ausdrücklich abweichende schriftlich bestätigte Vereinbarungen getroffen wurden. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten schriftlich oder ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu den von unseren AGB abweichenden Vertragsbedingungen.

2. Hinsichtlich ständiger Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden wird vereinbart, dass diese AGB nach einmaliger Übermittlung auch für sämtliche künftige Geschäfte gelten, selbst wenn nicht mehr ausdrücklich auf diese verwiesen wird. RECON verpflichtet sich jedoch, im Falle der Änderung der AGB Kunden in ständiger Geschäftsbeziehung aktiv hierüber zu informieren. Eine widerspruchlose Entgegennahme anderslautender Bestätigungsschreiben des Partners bedeuten keine Zustimmung unsererseits.

II. Angebote

1. Unsere Angebote und Liefertermine sind unverbindlich und freibleibend und setzen einen üblichen Transportverlauf voraus. Von diesen AGB oder anderen unseren schriftlichen Willenserklärungen abweichende mündliche Zusagen, Nebenabreden oder dergleichen, haben keine Gültigkeit.

Sollte zwischen Vertragsabschluss und Lieferung eine wesentliche Änderung der Währungsverhältnisse eintreten, welche sich um mehr als 3 % bezogen auf den Verkaufs- oder Mietpreis auswirkt, so ist RECON berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Kunden hierfür hieraus ein Ersatzanspruch, welcher Art auch immer, zusteht.

2. Die von uns verwendeten Prospekte und Werbeankündigungen wie auch allenfalls mit Offerten übermittelte Unterlagen, insbesondere Pläne oder Produktbeschreibungen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Offensichtliche Irrtümer oder Druckfehler in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Preislisten verpflichten RECON nicht zur Erfüllung des Vertrages.

3. RECON hat ausdrücklich auch das Recht, Teillieferungen zu tätigen und in Rechnung zu stellen.

4. Ausdrücklich festgestellt wird, dass Betriebskosten nicht in den Angebotspreisen inkludiert sind und diese auch keine Kasko- oder Haftpflichtversicherung umfassen. Bei Mietobjekten ist der Kunde ausdrücklich verpflichtet, eine entsprechende Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung der angemieteten Containermodule und Ausstattungskomponenten wie auch eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

5. Jeder Auftrag bedarf zum Vertragsabschluss einer textlichen Auftragsbestätigung. Die Abschließung von Rahmenverträgen bzw. Rahmenvereinbarungen erwirkt ebenfalls den Vertragsabschluss.

III. Zahlungskonditionen

1. Preisangaben sind ausschließlich dem konkreten Offert zu entnehmen und verstehen sich, sofern nicht gesondert angeführt, zzgl. Umsatzsteuer.

2. Zahlungen sind grundsätzlich sofort nach Erhalt der Rechnung zu leisten, sofern nicht ausdrücklich ein anderes Zahlungsziel vereinbart wurde. Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Kunde Verzugszinsen in Höhe von zumindest 8 Prozentpunkten über Basiszinssatz bei vierteljährlicher Kapitalisierung zu leisten.

3. Nach Abschluss des Vertrages auftretende Erhöhungen von Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben, auch neu eingeführte Abgaben, gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden. Im Angebot inkludierte Frachtkosten verstehen sich zum Tage der Anbotslegung, Frachtpreiserhöhungen nach Vertragsabschluss sowie Extrakosten etwa durch Transportbehinderung (Streik, Wetterbedingungen, etc.) gehen zu Lasten des Kunden und können darüber hinaus auch zu Verschiebungen von Lieferterminen führen.

4. Die Entgegennahme von Wechseln erfolgt nur nach vorheriger Vereinbarung nur im Ausnahmefall und stets nur zahlungshalber und unter Ablehnung der Haftung für rechtzeitige und ordnungsgemäße Vorlage und Protestierung. Wechsel werden außerdem nur unter Ablehnung von Skonto angenommen. Die Diskontfähigkeit der angenommenen Wechsel setzt die RECON voraus. Einziehungs- und Diskontspesen, einschließlich Wechselsteuer, gehen zu Lasten des Kunden. Auch Schecks werden nur unter Vorbehalt angenommen. Insoweit gilt das für den Wechsel Ausgeführte entsprechend.

5. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber RECON aufzurechnen, es sei denn, dass die Ansprüche des Kunden von RECON ausdrücklich schriftlich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind.

6. Die Abtretung von irgendwelchen Ansprüchen gegen die RECON ist nur mit deren schriftlicher Zustimmung zulässig. Der Kunde verpflichtet sich darüber hinaus, die RECON von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen und bei Mietobjekten, insbesondere hinsichtlich offener Betriebskosten schad- und klaglos zu halten.

7. Voraussetzung für die Lieferpflicht ist die unbedingte Kreditwürdigkeit des Kunden, die dieser mit seiner Bestellung versichert. Gerät der Kunde länger als eine Woche mit einem nicht unerheblichen Betrag in Zahlungsverzug, oder treten Umstände ein, welche begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit rechtfertigen, so werden alle Forderungen der RECON ohne Rücksicht auf allenfalls hereingenommene Wechsel sofort fällig und in bar zur Zahlung fällig.

In diesen Fällen ist die RECON vorbehaltlich ihrer sonstigen Rechte außerdem berechtigt, nur noch gegen Vorauszahlung oder Sicherstellung weiterzuliefern oder vom Vertrag zurückzutreten.

8. Im Falle des Zahlungsverzuges bei Mietobjekten ist die RECON berechtigt, nach einmaliger schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von 14 Tagen den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzuheben und die gesamte Anlage auf Kosten des Kunden abzubauen und abzuholen.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. RECON liefert ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Erfüllung ihrer Ansprüche durch den Kunden. Im Falle bargeldloser Zahlung besteht der Eigentumsvorbehalt bis zur unwiderruflichen Valutierung der Zahlung auf dem Konto der RECON.

2. RECON wird ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Eigentumsvorbehalt nach eigenem Ermessen und auch nach Lieferung durch Anbringen entsprechender Kennzeichen nach außen ersichtlich zu machen.

3. Bei Warenrücknahme ist RECON – unbeschadet weiterer Ansprüche – berechtigt, angefallene Transport- und Manipulationskosten zu verrechnen.

4. Der Kunde verpflichtet sich, gelieferte Ware nicht vor Erfüllung der Ansprüche aus dem Vertrag, insbesondere vor vollständiger Zahlung oder ohne Zustimmung von RECON an Dritte zu veräußern oder Dritten Rechte irgendwelcher Art an der Ware einzuräumen.

5. Verkauft der Kunde die Vorbehaltsware, unabhängig davon ob mit oder ohne Zustimmung der RECON, so tritt er schon jetzt die aus dem Verkauf entstehenden Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten mit der Entstehung an die RECON ab. Dasselbe gilt für die Forderungen, die aus einer Ver- oder Bearbeitung der Vorbehaltsware Dritten gegenüber entstehen. Die abgetretenen Forderungen dienen zur Absicherung der RECON für sämtliche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden gegen diesen bestehende Forderungen, mindestens jedoch in Höhe des der RECON in Rechnung gestellten Preises der jeweiligen Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, dem Kunden nicht gehörenden Waren verkauft oder verarbeitet, so gilt die Abtretung der Kaufpreis-, Mietzins- oder Werklohnforderung an die RECON mindestens in Höhe des dem Kunden in Rechnung gestellten Preises der Vorbehaltsware als vereinbart, als mit abgetreten gelten auch sämtliche Nebenrechte.

6. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderungen trotz der vorstehend vereinbarten Abtretung ermächtigt. RECON wird die Abtretung der Forderungen nicht geltend machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen von RECON hat der Kunde dieser die Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen. Er räumt der RECON das Recht ein, dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen.

7. Der Eigentumsvorbehalt gem. den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo abgezogen und anerkannt ist. Mit Befriedigung sämtlicher Forderungen der RECON gegen den Kunden geht das Eigentum auf diesen über und fallen die abgetretenen Forderungen an ihn zurück.

V. Erfüllungsort und Transportgefahr

1. Erfüllungsort ist der Sitz der oben angeführten Gesellschaften.

2. Hinsichtlich der Gefahren des Transports gehen diese – auch bei frachtfreien Lieferungen – mit Versandbereitstellung und Übergabe an den Frachtführer/Transporteur auf den Kunden über. Dieser trägt sohin das Risiko für Beschädigungen oder Veränderungen der Ware oder der Verpackung auf dem Transportweg. Die unbeanstandete Übernahme der Ware durch den Transporteur gilt als Nachweis für den ordnungsgemäßen Zustand von Ware und Verpackungen. Weiters ist die Übernahmebestätigung des Transportunternehmens als festgestellter Versandzeitpunkt der Ware anzusehen.

3. Im Zusammenhang mit dem Transport auflaufende Kosten, auch allfällige Lagerkosten gehen zu Lasten des Kunden.

VI. Mängel und Gewährleistung

1. Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass die RECON für keinen bestimmten Verwendungszweck der Ware haftet. Die entsprechende Eignung ist seitens des Kunden auf eigene Kosten selbst zu überprüfen.

2. Der Kunde hat selbst für allfällige behördliche Bewilligungen, Schutzmaßnahmen und die Benützbarkeit der Containermodule bzw. -objekte auf eigene Kosten zu sorgen und die RECON hieraus schad- und klaglos zu halten. Insbesondere hat der Kunde allenfalls notwendige Brandschutz- und Arbeitnehmerschutzbewilligungen sowie gewerberechtliche Bewilligungen einzuholen.
3. Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Empfang zu überprüfen und spätestens binnen 3 Tagen nach Übernahme allfällig festgestellte Mängel schriftlich bei RECON zu rügen. Nach schriftlicher Geltendmachung ist der RECON die Möglichkeit einzuräumen, die beanstandete Ware zu besichtigen und zu untersuchen.
4. Geringfügige Abweichungen von Mustern oder Standardcontainern an Farbe, Lackierung bzw. insbesondere optische Mängel begründen ausdrücklich keine Gewährleistungsverpflichtung der RECON.
5. Die Lieferung und Montage von Containeranlagen erfolgt entsprechend den vom Kunden vorzulegenden detaillierten Plänen. Vom Leistungsumfang von RECON ist die Prüfung geltender Bau- oder Benützungsvorschriften und die Erstellung allfällig hierfür notwendiger Pläne ausdrücklich nicht umfasst. Bei Verkauf nach Muster gelten die Eigenschaften der Muster nicht als zugesichert. Muster und Proben sind unverbindliche Anschauungsstücke.
6. Anschlüsse vor Ort müssen durch konzessionierte Fachleute auf Kosten des Kunden durchgeführt werden, für Anschlussfehler übernimmt RECON ausdrücklich keine Haftung. Im Übrigen wird die Haftung der RECON auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbare Schäden beschränkt.
7. Bei gemieteten Containermodulen bzw. -anlagen wird zum Zeitpunkt der Übergabe und Rückgabe jeweils ein Übergabeprotokoll erstellt und in diesem sämtliche Mängel festgehalten. Mietobjekte sind pfleglich zu behandeln und Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten auf Kosten des Kunden laufend durchzuführen. Die Rückstellung hat im selben Zustand wie übernommen zu erfolgen, dies unter Berücksichtigung der üblichen Abnutzung. Insbesondere sind alle überlassenen Schlüssel zurückzustellen, bei Verlust auch nur eines Schlüssels wird die gesamte Schließanlage auf Kosten des Kunden ausgetauscht.

VII. Rücktrittsrecht

1. RECON ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen mit seinen Leistungen in Verzug ist. Weiters ist RECON zum Rücktritt berechtigt, wenn sich beim Kunden eine negative Bonitätsentwicklung abzeichnet.
2. Im Falle der Vertragsauflösung durch berechtigten Rücktritt seitens RECON hat der Kunde RECON den entstandenen Schaden zu ersetzen, jedenfalls aber 5 % der Auftragssumme (was auch als Pönalezahlung vereinbart wird). Jedenfalls hat der Kunde aber RECON sämtliche im angefallenen Mahn- und Inkassospesen sowie allfällige Gerichts- und Exekutionskosten zu ersetzen.

VIII. Betretungsrecht, Verbesserungen

1. Es gilt ausdrücklich als vereinbart, dass die RECON oder von ihr beauftragte Personen gegen Anmeldung zu üblichen Tages- oder Geschäftszeiten und zur Feststellung der Einhaltung der Vertragspflichten durch den Kunden vermietete Container betreten dürfen. Hierfür ist die RECON berechtigt, Ersatzschlüssel zu verwahren und ist es dem Kunden ausdrücklich untersagt, eigenmächtig die Schließanlagen der Containermodule bzw. -anlagen auszutauschen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, bei gemieteten Containermodulen bzw. -anlagen Veränderungen oder Sanierungs- bzw. Verbesserungsarbeiten durch die RECON oder von ihr Beauftragte zuzulassen ohne dass hieraus etwaige Schadenersatzansprüche oder Mietzinsminderungen abgeleitet werden können.

IX. Wertsicherung

1. Für sämtliche Zahlungsverpflichtungen des Kunden aus dem gegenständlichen Vertrag wird ausdrücklich Wertbeständigkeit vereinbart. Als Maßstab für die Wertbeständigkeit in diesem Vertrag vereinbarten Zahlungsverpflichtung wird der Verbraucherpreisindex 2010 vereinbart, wobei Ausgangsbasis für die Indexberechnung der für den Monat des Vertragsabschlusses gültige Index ist.
2. Die Anpassung des Bestandszinses an den aktuellen Index findet immer dann statt, wenn sich dieser um mehr als +/- 5% ändert, wobei Ausgangsbasis für weitere Anpassungen stets der zuvor angepasste Index ist. Schwankungen unter diesem Schwellenwert bleiben unberücksichtigt.
3. Bei gemieteten Containermodulen bzw. -objekten ist der Kunde verpflichtet, der RECON unaufgefordert die eingereichte Jahresbilanz vorzulegen, sofern das Bestandverhältnis länger als 12 Monate läuft.

X. Allgemeines

1. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen RECON und dem Kunden wird die ausschließliche Zuständigkeit der für A-6341 Ebbs sachlich zuständigen Gerichte vereinbart.
2. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Vertragssprache ist Deutsch.
3. Sollten einzelnen der vorstehenden Bestimmungen aus welchem Grund auch immer unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen vollumfänglich aufrecht. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Zweck und der Absicht der Vertragsteile am nächsten kommt.
4. Es gilt ausdrücklich als vereinbart, dass sämtliche Vereinbarungen schriftlich getroffen werden, dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.
5. Sämtliche Rechte und Pflichten aus abgeschlossenen Verträgen gehen auf Rechtsnachfolger über bzw. sind auf solche zu überbinden.

6. Bei Mietobjekten ist jegliche Gebrauchsüberlassung an Dritte und jeder Standortwechsel der Containermodule bzw. -anlagen ohne Zustimmung der RECON untersagt, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde.